

Infoblatt

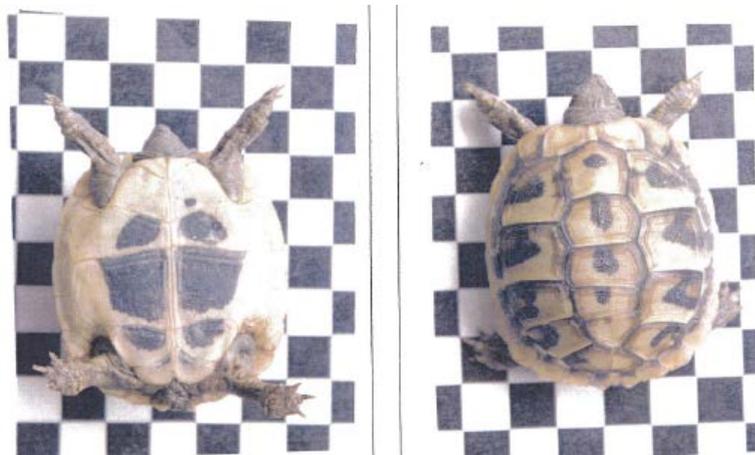
für Schildkrötenhalter mit Musterfotodokumentation

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen – ggf. mit Dokumentation (§ 12 BArtSchV). So sind für streng geschützte Schildkröten wie z.B. die Griechische Landschildkröte, die Maurische Landschildkröte, die Ägyptische Landschildkröte und die Breitrandschildkröte nur der Transponder (ab 500 g) oder die Fotodokumentation als zulässige Kennzeichnung angegeben. Der Schildkrötenhalter kann sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BArtSchV).

Eine Fotodokumentation enthält eine fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale, die eine Identifizierung des Exemplars ermöglicht.

Art der Dokumentation

Pro Tier sind jeweils 2 Farbfotos aufzunehmen, die **einmal den Rückenpanzer und einmal den Bauchpanzer** senkrecht von oben zeigen. Verwenden Sie **als Hintergrund kariertes Papier**. Zur Größendarstellung ist auch ein daneben gelegtes Lineal von Vorteil. Vor dem Fotografieren müssen die Tiere gesäubert werden, dürfen jedoch nicht mehr nass oder feucht sein, damit sich keine Lichtreflexe auf den Fotos ergeben. Die Fotografien müssen **scharf und gut ausgeleuchtet** sein, das heißt es dürfen keine Schatten vorhanden sein, da sonst wichtige Merkmale nicht erkennbar sind. Die Schildkröten müssen so fotografiert werden, dass sie **bildfüllend abgebildet** sind, Fotos auf denen nur ein Teil des Tieres zu sehen ist sind ebenso ungeeignet wie Fotos auf denen das Tier zu klein abgebildet wurde. Die Größe der Farbbilder sollte 9 x 13 cm betragen.



Direkt von oben,
alle Details
erkennbar, gut
ausgeleuchtet,
keine Schatten
oder Reflexionen,
Zentimeterpapier
als Unterlage
zum Größenver-
gleich

Zeitraumen für Fotodokumentation nach derzeitigem Rechtsstand

Wichtig hierbei: Die Vermarktungsgenehmigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderung der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert wird.

Im 1. Lebensjahr:	Halbjährlich	ca. 6-8 Wochen nach dem Schlupf (frühestens wenn die Bauchnähte geschlossen sind) und nochmals ca. 6 Monate später
Im 2. bis 10. Lebensjahr:	1 x Jährlich	
Ab 11. Lebensjahr:	alle 5 Jahre	

Fehlt die Dokumentation, oder ist sie unvollständig, kann die Vermarktungsgenehmigung ungültig werden. Das Tier kann ggf. weder verkauft, noch anderweitig weitergegeben werden. In Ausnahmefällen kann es auch zur Beschlagnahme der Schildkröte kommen, wenn eine individuelle Zuordnung der jeweiligen Schildkröte zur entsprechenden Bescheinigung nicht mehr möglich ist. **Somit ist die Weiterführung der Fotodokumentation, für welche der Tierhalter verantwortlich ist, besonders wichtig.**

Angaben

Auf der Rückseite des Fotos geben Sie bitte Größe, Gewicht und Aufnahmezeitpunkt des Tieres an. Zur amtlichen Anbringung der Folgefotos ist neben den Fotos auch die Vorlage der gelben Original-Cites-Bescheinigung (Vermarktungsgenehmigung) im Landratsamt Mühldorf am Inn erforderlich. Sie erhalten diese ergänzt auf schnellstem Wege zurück.

Beim Tod eines Tieres ist die EU-Bescheinigung im Amt abzugeben.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Landratsamt Mühldorf am Inn, untere Naturschutzbehörde, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf am Inn, Zimmer-Nr. 0.30, Tel. 08631/699-324 zur Verfügung.